

Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO)

vom 22.06.2023

Auf Grund von Art. 9 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 bis Abs. 6, Art. 86 Abs. 3, Art. 96 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes -BayHIG- in der jeweils geltenden Fassung (BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

- § 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester, Prüfungen
- § 3 Studien- und Prüfungsordnungen
- § 4 Prüfungszeitraum, Semesterterminplan, Termine für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Studien-, Prüfungsplan
- § 6 Module

Zweiter Teil: Prüfungen und Prüfungsverfahren

- § 7 Prüfungen
- § 7a Abweichungen von Studien- und Prüfungsordnungen, Nachholung von Prüfungen, Notenannullierungen, Aussetzung von Fristen
- § 8 Aufgabenstellung, Verfahren
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Abschlussarbeit
- § 11 Anmeldung zur Prüfung, Meldeverfahren
- § 11a Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung und Anrechnung
- § 13 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten
- § 14 Täuschung, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Einsatz von Plagiatserkennungssoftware
- § 15 Regeltermine und Fristen
- § 16 Wiederholungen, Nachfristen, Beurlaubungen
- § 17 Rücktritt und Versäumnis
- § 18 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 19 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 20 Probestudium nach Art. 88 Abs. 6 BayHIG
- § 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen, Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren, materielle Bewertungsmängel, Überdenkungsverfahren
- § 23 Rechtsbehelfsverfahren
- § 24 Akademische Grade, Zeugnisse, Urkunden

Dritter Teil: Praktisches Studiensemester

- § 25 Praktisches Studiensemester und ggf. vorausgehendes Praktikum (praktische Studienabschnitte)
- § 26 Ausbildungsvertrag
- § 27 Praxisprüfungen

Vierter Teil: Prüfungsorgane, weitere Organe, Prüfungs- und Praktikantenamt

- § 28 Aufgaben der Prüfungsorgane
- § 29 Zusammensetzung der Prüfungsorgane
- § 30 Geschäftsgang der Prüfungsgremien, Grundsätze
- § 31 Prüfende
- § 32 Praxisbeauftragte
- § 33 Prüfungs- und Praktikantenamt, Zuständigkeiten

Fünfter Teil: Sonstiges

- § 34 Modulstudien
- § 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung enthält Regelungen für das Studium und Prüfungswesen, die für alle Studiengänge und sonstige Studien gelten. ²Sie wird fachlich durch die Studien- und Prüfungsordnung (SPO) des jeweiligen Studiengangs ergänzt. ³Regelungen dieser Prüfungsordnung gehen entsprechenden Regelungen der SPO vor. ⁴Bei kooperativen Studiengängen wird die Anwendung der APO im Kooperationsvertrag geregelt.

Erster Teil: Allgemeine Regelungen

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, praktisches Studiensemester, Prüfungen

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt

1. bei Bachelorstudiengängen grundsätzlich sieben, in besonders begründeten Fällen sechs oder acht Semester,
2. bei Masterstudiengängen grundsätzlich drei, in besonders begründeten Fällen zwei oder vier Semester.

²Bei Studiengängen, die in Teilzeit durchgeführt werden, bestimmt sich die Regelstudienzeit nach Maßgabe der jeweiligen SPO.

(2) ¹Bachelorstudiengänge enthalten in der Regel ein praktisches Studiensemester, Masterstudiengänge können ein praktisches Studiensemester enthalten. ²Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird und einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet ist. ³In der Regel umfasst es einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 20 Wochen.

(3) Der zeitliche Umfang der Lehrveranstaltungen darf durch Prüfungen nicht beeinträchtigt werden.

§ 3 Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Die Genehmigung der SPO durch die Präsidentin oder den Präsidenten setzt voraus, dass

1. sie nicht gegen eine Rechtsvorschrift verstößt,
2. sie in Hochschulverträgen mit dem Staatsministerium und Ziele der Hochschulentwicklung ausreichend berücksichtigt und diesen nicht widerspricht,
3. die Studierbarkeit in Inhalten und Anforderungen der Regelstudienzeit entspricht,
4. das Studienprogramm finanziell, personell, räumlich und sachlich nachhaltig gesichert ist,
5. die Organisation einschließlich des Verwaltungsvollzugs gesichert ist,
6. sie so gründlich angelegt ist, dass sie erwarten lässt, dass sie erst anlässlich einer grundlegenden Reform oder auf Grund von Maßgaben anlässlich einer Akkreditierung und nicht vor Ablauf einer durchschnittlichen Studiendauer geändert werden muss,
7. keine belastende Rückwirkung erfolgt,
8. das Diploma Supplement samt zugehöriger Anlagen vorliegt und
9. die Satzung im Senat grundsätzlich bis spätestens Ende Mai bei einem In-Kraft-Treten zum Wintersemester bzw. bis spätestens Anfang Dezember bei einem In-Kraft-Treten zum Sommersemester des Jahres beschlossen wurde.

(2) ¹Soweit möglich, muss die SPO Art, Anzahl, Dauer bzw. Rahmen der Bearbeitungszeit von Prüfungen, Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote sowie allgemeine und besondere Zulassungsvoraussetzungen festlegen; im Übrigen regelt dies der Studien- und Prüfungsplan. ²Die SPO regelt bei deutschsprachigen Studiengängen, welche Module ausschließlich in einer bestimmten Fremdsprache angeboten werden können.

(3) ¹Ein Leistungspunkt (ECTS) nach der SPO im Präsenz- und Selbststudium einschließlich der Prüfungen muss in der Regel eine Arbeitsbelastung (work load) der Studierenden im Umfang von 30 Stunden umfassen. ²Eine Abweichung hiervon ist in der SPO auszuweisen, wobei die Arbeitsbelastung mindestens 25 und höchstens 30 Stunden je Leistungspunkt betragen darf.

§ 4 Prüfungszeitraum, Semesterterminplan, Termine für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Prüfungszeit beginnt im Wintersemester am 26. Januar, im Sommersemester am 11. Juli. ²Endet die Vorlesungszeit nach § 1 der Satzung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung,

Beurlaubung, Exmatrikulation sowie der Semester- und Vorlesungszeiten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (ImmaS) vom 11. Januar 2023 in der jeweils geltenden Fassung an einem Freitag, beginnt die Prüfungszeit abweichend von Satz 1 am unmittelbar darauf folgenden Samstag.³In der letzten Woche der Vorlesungszeit können in eng begrenztem Umfang Prüfungen abgehalten werden, wenn die Prüfungskommission dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich versichert, dass Vorlesungsbetrieb und zeitlicher Umfang der Lehrveranstaltungen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Der Plan des Prüfungsausschusses zum Prüfungsverfahren mit Festlegung der Ausschlussfrist für die Anmeldung zu Prüfungen (Semesterterminplan) ist hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu machen.

(3) Für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen gelten folgende zeitliche Rahmen:

1. Schriftliche und mündliche Prüfungen in dem nach Abs. 1 festgelegten Zeitraum;
2. sonstige Prüfungen mit einer Bearbeitungszeit über 480 Minuten nach Maßgabe der SPO höchstens von Semesterbeginn bis zum Ende des Prüfungszeitraums,
3. studienbegleitende Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen von Semesterbeginn bis vor Beginn des Prüfungszeitraums.

(4)¹Für Prüfungen und besondere Zulassungsvoraussetzungen nach Abs. 3 erstellen die vorsitzenden Mitglieder der Prüfungskommissionen auf Vorschlag der Prüfenden jeweils einen Plan, der mindestens zwei Wochen vor deren Beginn hochschulöffentlich bekannt zu machen ist.²Dabei sind für jede Prüfung und besondere Zulassungsvoraussetzung mindestens Erst- und ggf. Zweitprüfende, Datum, Bearbeitungsbeginn und -dauer, Raum sowie zugelassene Arbeits- und Hilfsmittel anzugeben.³Sofern die Prüfungskommission aus berechtigten Gründen nichts anderes bestimmt,

1. wirkt die Bestellung zum Erstprüfenden zugleich als Bestellung für die Aufgabenstellung, Abnahme, Aufsicht des Leistungsnachweises sowie für die Durchführung von Nachteilsausgleichen für Behinderte,
2. finden studienbegleitende Prüfungen und Leistungsnachweise besonderer Zulassungsvoraussetzungen im Raum der Lehrveranstaltung statt.

⁴Die Festsetzung der Prüfungskommission ist für jeden Prüfenden bindend.

(5) Termine besonderer Zulassungsvoraussetzungen haben die Prüfenden rechtzeitig hochschulöffentlich bekannt zu machen und zu terminieren, dass ihre Bewertungsergebnis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums bekannt gegeben werden können.

(6) Während der Prüfungszeiträume sind in großen Prüfungsräumen keine Veranstaltungen außer Prüfungen zulässig.

§ 5 Studien-, Prüfungsplan

(1)¹Die zuständige Fakultät erstellt für jeden Studiengang zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.²Der Studienplan wird von der Fakultät festgesetzt und ist hochschulöffentlich vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt zu machen, für das er Regelungen trifft.³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2)¹Die von der Prüfungskommission zu treffenden Regelungen im Prüfungsplan sollen mit dem Studienplan verbunden werden (Studien- und Prüfungsplan).²Die im laufenden Semester zu treffenden Regelungen nach § 28 Abs. 3 Nrn.1 bis 3 sind zu den in dieser Satzung und durch Beschlüsse des Prüfungsausschusses bestimmten Terminen hochschulöffentlich bekannt zu machen.³Die Prüfungskommission achtet bei der Erstellung des Studien- und Prüfungsplans auf eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen.⁴Soweit eine Studien- und Prüfungsordnung für Module verschiedene Prüfungsformen zur Wahl stellt, legt die Prüfungskommission die für das kommende Semester gültigen Prüfungsformen unter Beachtung einer kompetenzorientierten Vielfalt fest.

(3) Der Studien- und Prüfungsplan muss Rahmenbestimmungen dieser Satzung und der SPO konkretisieren und insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Bezeichnung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Module der Studienprogramme, -zweige, -richtungen, -schwerpunkte, Vertiefungen, Wahlpflichtgruppen und sonstigen Wahlmöglichkeiten (alternative Studienangebote) und deren Semesterwochenstundenzahl je Semester und Lehrveranstaltungsart,
2. für den Studiengang wählbare Modulangebote des Wissenschafts- und Kulturzentrums (WiKu),
3. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen und besonderen Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Regelungen nach Abs. 1 bis 3 dürfen nach ihrer Bekanntmachung nur aus zwingenden Gründen (z.B. unerwarteter Ausfall von Prüfungen) geändert werden und nur insoweit, als sie sich für Studierende nicht nachteilig auswirken.

(5) Der Fakultätsrat kann die in der SPO bestimmten alternativen Studienangebote und alle Masterstudiengänge sowie Bachelorstudiengänge, die nicht zulassungsbeschränkt sind, im Studienplan einschränken oder aussetzen, insbesondere wenn die Lehrkapazität nur für bestimmte alternative Studienangebote ausreicht oder wenn die Nachfrage nach einem solchen Angebot dessen Durchführung nicht rechtfertigt.

(6) ¹Durch die Prüfungskommission festzusetzende Teilnahmebegrenzungen in einzelnen Lehrveranstaltungen sind in begründeten Fällen zulässig, wenn das Lehrangebot insgesamt sicherstellt, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. ²Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die vorhandene räumliche Kapazität oder Art, Ziel und Zweck der jeweiligen Lehrveranstaltung eine entsprechende Teilnahmebegrenzung erfordern. ³Das Aufnahmeverfahren soll als Kriterien vorrangig eine Auswahl nach dem Studienfortschritt, bei Lehrveranstaltungen gleichen Inhalts an verschiedenen Orten soziale, insbesondere familiäre und wirtschaftliche Gründe sicherstellen und jeweils möglichst eine Priorisierung der Studierenden berücksichtigen, wobei eine Zulassung nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung ausgeschlossen ist.

§ 6 Module

¹Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die die Studieninhalte thematisch und zeitlich abgrenzen. ²Sie erstrecken sich in der Regel über höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester und sollen einen Umfang von mindestens 5 ECTS (Leistungspunkten) aufweisen. ³Alle Module der SPO sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden; unter ihnen muss nach Maßgabe der SPO und des Studien- und Prüfungsplans eine bestimmte Auswahl getroffen werden.

⁴Wahlmodule sind Module, die nach der SPO für die Erreichung des Studienziels nicht vorgeschrieben sind und zusätzlich aus dem Studienangebot der Hochschule gewählt werden. ⁵Eine Doppel- oder Mehrfachbelegung von Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen oder die Belegung eines Moduls für mehrere Module ist ausgeschlossen.

Zweiter Teil: Prüfungen und Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfungen

(1) ¹Prüfungen der Bachelor- und Masterprüfung finden als Modulprüfungen studienbegleitend statt. ²Sie dienen der Feststellung, ob Fähigkeiten erworben wurden, wissenschaftliche Methoden oder künstlerische Fertigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. ³Die Bachelor- und Masterprüfung umfasst stets auch eine Bachelor- oder Masterarbeit (Abschlussarbeit).

(2) ¹Prüfungen sind als schriftliche Prüfungen unter Aufsicht, als mündliche Prüfungen oder als sonstige Prüfungen zulässig und können jeweils modul- und studiengangübergreifend durchgeführt werden. ²Schriftliche und mündliche Prüfungen in Bachelor und Masterstudiengängen finden in der Regel während des Prüfungszeitraums statt.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen unter Aufsicht sollen nach Maßgabe der SPO mindestens 60 Minuten und höchstens 240 Minuten dauern.

(4) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin oder einem Prüfer mit Beisitz, der die Prüferbefähigung haben muss, oder vor einem Prüfungsgremium, oder bei modulübergreifenden Prüfungen stets vor einem Prüfungsgremium abgelegt; die Festlegung erfolgt durch die SPO oder die Prüfungskommission. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll in der Regel für jeden Studierenden nicht weniger als 15 und nicht mehr als 45 Minuten betragen. ³Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich nicht öffentlich.

(5) ¹Bei sonstigen Prüfungen legt die SPO Art und Rahmen der Bearbeitung fest, soweit nicht § 7a Abweichendes regelt. ²Abs. 4 und § 10 Abs. 3 Satz 8 gelten für sonstige Prüfungen sinngemäß. ³Arten sonstiger Prüfungen können insbesondere sein:

1. Sonstige schriftliche Leistungsnachweise:
 - Computergestützte Präsenzprüfungen
 - Take Home Exams mit elektronischer Aus- und Abgabe nach § 7a Abs. 2
 - Prüfungsstudienarbeit
 - Studienarbeit- und Projektarbeit
 - Hausarbeit, Seminararbeit
 - Dokumentation
 - Portfolio
2. Sonstige mündliche Leistungsnachweise:

- Referat
 - Präsentation
 - Kolloquium
3. Sonstige praktische Leistungsnachweise:
- praktische Studienarbeiten z.B. Versuche, Befragungen
 - Performanzprüfung
 - handwerkliches Projekt
4. Sonstige Prüfung als schriftliche Aufsichtsarbeit (Fernklausur) oder als mündliche oder praktische Fernprüfung im Sinne des § 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV.

⁴Eine Prüfungsstudienarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit ist eine Arbeit mit komplexem Inhalt und offenem Lösungsweg, die dem Nachweis sowohl von theoretisch-wissenschaftlichen, fachlichen und / oder kreativen Fähigkeiten als auch von Vermittlungskompetenzen dient; § 10 Abs. 4 gilt entsprechend.

⁵Die genaue Bearbeitungszeit wird bei der Aufgabenstellung festgelegt, bewegt sich im Rahmen der formalen und inhaltlichen Vorgaben der SPO und des Studien- und Prüfungsplans und darf bei der Prüfungsstudienarbeit die Vorlesungs- und Prüfungszeit und bei der Studienarbeit oder Projektarbeit die Vorlesungszeit eines Semesters nicht überschreiten. ⁶Ausgabe und Abgabe sind zur Feststellung von Fristüberschreitungen vom Prüfenden ggf. mit Unterschrift der Studierenden schriftlich zu dokumentieren. ⁷Die Bearbeitung erfolgt in der Regel ohne ständige Aufsicht. ⁸Wird die Bearbeitungszeit aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in erheblichem Umfang unterbrochen, kann die Prüfung auf Antrag an die Prüfungskommission als nicht angetreten behandelt werden. ⁹Eine Nach- oder Wiederholung hat zum nächsten regulären Termin zu erfolgen. ¹⁰Bei der Aufgabenstellung kann festgelegt werden, dass eine noch nicht abgegebene Prüfungsstudienarbeit, Studienarbeit oder Projektarbeit nicht aus festgelegten Räumlichkeiten der Hochschule entfernt werden darf. ¹¹Praktische Studienaufgaben umfassen konzeptionelle, praktische und theoretisch-wissenschaftliche Leistungen, die in einem Ergebnis münden. ¹²Bei praktischen Studienaufgaben gelten Sätze 5 bis 10, bei der Hausarbeit sowie der Dokumentation Sätze 5 bis 9 entsprechend.

(6) ¹Müssen Prüfungen aus fachlichen oder anderen Gründen unabweisbar aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, handelt es sich um eine Prüfung, deren Notwendigkeit und Teile im Modulhandbuch darzulegen ist. ²Im Studien- und Prüfungsplan müssen die einzelnen Gewichte der Prüfungsteile zur Bildung der Endnote festgelegt werden. ³Legt die SPO eine Notendifferenzierung fest und führt bei mehreren Prüfungsteilen die Berechnung der Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten zu einem Wert zwischen zwei Notenstufen, wird bei Werten kleiner 4,0 auf eine Nachkommastelle abgerundet und sodann auf die nächstliegende Notenstufe auf- oder abgerundet. ⁴Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, ist zur besseren nächstliegenden Notenstufe zu runden. ⁵Bei Werten über 4,0 ist die Prüfung nicht bestanden. ⁶Die Anrechnung von gebrochenen Noten erfolgt ebenfalls nach diesen Rundungsregeln.

§ 7a Abweichungen von Studien- und Prüfungsordnungen, Nachholung von Prüfungen, Notenannullierungen, Aussetzung von Fristen

(1) ¹Präsenzprüfungsformen können in Abweichung von der jeweils einschlägigen SPO in Take Home Exams im Sinne des Absatzes 2 oder Prüfungen im Sinne des § 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung - BayFEV - geändert werden, wenn und soweit Präsenzprüfungen als Folge von Einschränkungen und Hindernissen aufgrund des Vorliegens einer Katastrophe im Sinne des bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG), namentlich einer Pandemie, Epidemie oder eines anderen erheblichen Infektionsgeschehens, nicht oder nicht für alle Studierenden durchgeführt werden können. ²Wird eine Prüfungsform entsprechend geändert, ist dies durch die Prüferin oder dem Prüfer mit Zustimmung der zuständigen Prüfungskommission grundsätzlich zu Veranstaltungsbeginn festzulegen und gegenüber den Studierenden bekanntzugeben. ³Falls dies nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung und Bekanntgabe in einem angemessenen Zeitraum bis spätestens zwei Wochen vor der Prüfung. ⁴Bei diesen Festlegungen und Entscheidungen sind die Gesichtspunkte der Chancengleichheit, Prüfungsgerechtigkeit und des Datenschutzes zu beachten.

(2) ¹Take Home Exams mit elektronischer Aus- und Abgabe werden in einem vorgegebenen Zeitrahmen außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule ohne Aufsicht selbstständig bearbeitet; sie dürfen innerhalb des Semesterprüfungszeitraums jeweils einen Zeitrahmen von 24 Stunden nicht überschreiten. ²Die zu prüfende Person ist von der Prüferin oder dem Prüfer mit Ausgabe des Take Home Exams eine empfohlene Bearbeitungszeit oder ein Bearbeitungsumfang anzugeben. ³Alle Hilfsmittel sind zugelassen. ⁴Bei Abgabe der Prüfungsleistung hat die zu prüfende Person nach Maßgabe einer entsprechenden Festlegung der Prüferin oder des Prüfers in geeigneter Form zu versichern, dass er diese selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie unwahr, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bzw. mit „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. ⁶Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung Gelegenheit gegeben, sich

mit dem elektronischen Prüfungssystem hinsichtlich Ausgabe und Abgabe der Prüfung vertraut zu machen. ⁷§ 7 Abs. 5 Sätze 8 und 9 gelten entsprechend.

(3) ¹Sofern Prüfungen unter Aufsicht auf Grundlage der jeweils einschlägigen SPO innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule aufgrund des Vorliegens einer Katastrophe im Sinne des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG), namentlich des plötzlichen Auftretens eines Infektionsgeschehens weder fristgerecht geändert, noch durchgeführt werden können, kann durch Beschluss des Senats im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss ein Zeitraum für die Nachholung der Prüfungen im Vorlesungszeitraum des darauffolgenden Semesters festgelegt werden. ²Satz 1 gilt sinngemäß für die hochschulweite Ermöglichung von Notenannullierungen auf Antrag sowie die Aussetzung von Fristen. ³Beschlüsse nach Satz 1 und 2 sind anlassbezogen zeitlich zu begrenzen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit sowie unter Berücksichtigung der Interessen aller betroffenen Hochschulangehörigen zu treffen.

§ 8 Aufgabenstellung, Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsaufgaben zu einem Modul sollen für einen Prüfungstermin einheitlich sein; es kann die Wahl zwischen mehreren Aufgabenstellungen eingeräumt werden. ²Gruppenarbeiten sind zulässig, wenn die individuellen Leistungen deutlich abgrenz- und bewertbar sind und die SPO oder Prüfungskommission dies festgelegt haben. ³Die Anforderungen an Prüfungen und praktische Studienabschnitte ergeben sich aus den Modulbeschreibungen, die die Fakultät für jeden Studiengang und jede SPO-Version als Anlage zum Diploma Supplement regelt und vorhält. ⁴Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. ⁵Im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Verfahrens

1. ist der Prüfungsstoff besonders sorgfältig auszuwählen,
2. sind die Fragen so geeignet und insbesondere eindeutig und ohne Auslegung so verständlich zu formulieren, dass sie zuverlässige und eindeutige Ergebnisse ermöglichen,
3. sind die richtigen und falschen Antworten eindeutig sowie sachlich richtig auszuwählen,
4. muss die SPO oder die Prüfungskommission eine absolute und relative Bestehensgrenze festlegen.

⁶Wird beim Antwort-Wahl-Verfahren vor oder nach der Prüfung festgestellt, dass einzelne Fragen ungeeignet sind, sind diese ohne nachteilige Auswirkung für die Prüfungskandidaten von der Bewertung auszunehmen oder die Antworten als zutreffend anzuerkennen. ⁷Das Nähere zum Antwort-Wahl-Verfahren regelt die SPO oder die Prüfungskommission.

(2) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sind alle Prüfungen sowie die Praxisprüfungen bestehens-erheblich. ²Soweit die SPO oder die Prüfungskommission nichts Anderes regelt, führt die Note „nicht ausreichend“ in einem Prüfungsteil zur Endnote „nicht ausreichend“ und ggf. zur Anrechnung auf die Höchstzahl nach § 16 Abs. 1 Sätze 3 und 4. ³Bei Prüfungsteilen kann festgelegt werden, dass anstelle von Teilnoten die Summe erzielter Punkte zu einer Endnote führt.

(3) ¹Schriftliche Prüfungen und sonstige Prüfungen, für die die SPO oder die Prüfungskommission nichts anderes bestimmt, werden unter Aufsicht abgelegt; das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtsführenden zulässig. ²Vorkommnisse, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses entscheidungserheblich sind, wie Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, sind vom Prüfenden schriftlich festzuhalten und zu unterzeichnen (Niederschrift); Entsprechendes gilt für die Ergebnisse mündlicher Prüfungen. ³Wird die Prüfung verspätet angetreten, besteht kein Anspruch auf Verlängerung der Bearbeitungszeit.

(4) ¹Prüfungen zur Verbesserung der Note sind ausgeschlossen. ²Die Prüfungen in den praxisbegleitenden Modulen (Praxisprüfungen) sind nicht endnotenbildend und werden mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

(5) Auf Antrag hat die Prüferin oder der Prüfer nach Feststellung des Prüfungsergebnisses innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Ausschlussfrist Einsicht in die bewertete schriftliche Prüfungsleistung oder den zugehörigen Bewertungsvorgang zu gewähren; die Anfertigung von Aufzeichnungen ist zulässig.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einer Prüfung (besondere Zulassungsvoraussetzung) oder zum Vorrücken in einen nachfolgenden Studienabschnitt (allgemeine Zulassungsvoraussetzung) wird versagt, wenn die Voraussetzungen gemäß SPO nicht vollständig erfüllt sind; sie bleibt versagt bis zum Ende des Semesters, in dem die Voraussetzungen vollständig erfüllt werden.

(2) ¹Nichtzulassungen sind spätestens eine Woche vor dem Termin der betreffenden Prüfung hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Andernfalls gilt die Zulassung in diesem Prüfungszeitraum als erteilt. ³Die Bekanntmachung und der Vollzug obliegen bei allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dem

Prüfungsamt, bei besonderen Zulassungsvoraussetzungen obliegt die Bekanntmachung dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und der Vollzug dem Prüfenden.

(3) § 7 Abs. 2 Satz 1, § 8 Abs. 1, 3 und § 13 Abs. 6 Satz 1 gelten entsprechend; im Übrigen regelt das Nähere der Studien- und Prüfungsplan.

(4) ¹Besondere Zulassungsvoraussetzungen oder Mindestanwesenheitsquoten darf die SPO nur dann festlegen, wenn sie aus didaktischen oder fachlichen Gründen oder zum Erwerb von Kompetenzen unentbehrlich sind; ihre besondere Notwendigkeit muss im Modulhandbuch dokumentiert werden. ²Sie müssen in der SPO in Art, Umfang, Erfüllung und in Bezug auf das Verfahren bei Vorliegen nicht zu vertretender Versäumnisgründe z.B. Krankheit konkret geregelt sein.

§ 10 Abschlussarbeit

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass eine Aufgabenstellung aus einem Studiengang selbstständig auf wissenschaftlicher und / oder künstlerischer Grundlage bearbeitet bzw. gelöst werden kann.

(2) ¹Die Abschlussarbeit wird von den von der Prüfungskommission bestellten Prüfenden ausgegeben und betreut. ²Die Abschlussarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch die Prüfenden der Hochschule sichergestellt ist. ³Studierende können im Rahmen der Inhalte ihres Studiengangs oder ggf. innerhalb von der Prüfungskommission festgesetzter Rahmenthemen Themenwünsche äußern. ⁴Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass die in der SPO genannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. ⁵Die Prüfungskommission kann die Anzahl an Abschlussarbeiten festlegen, die die Prüfenden mindestens und höchstens auszugeben haben. ⁶SPO oder Prüfungskommission können ergänzende Regelungen treffen, insbesondere ob und ab welchem Fachsemester ein Thema von Amts wegen im Einzelfall zugeteilt wird oder allgemein als zugeteilt gilt oder - ausschließlich für andere Zeiträume - zu welchem festen Termin bzw. innerhalb welcher Frist im Jahr die Anmeldung erfolgen kann. ⁷Die Ausgabe der Abschlussarbeit haben die Prüfenden dem Prüfungsamt und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission unverzüglich mitzuteilen. ⁸Die Mitteilung hat den Namen der Studentin oder des Studenten und der Prüferin oder des Prüfers, Ausgabe- und Abgabedatum sowie das Thema der Abschlussarbeit zu enthalten. ⁹Ohne unverzügliche Zustimmung vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission nach der Ausgabe gilt die Abschlussarbeit als nicht angemeldet; § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Abschlussarbeit muss dem Umfang des Themas angemessen sein. ²Sie ist für die Bachelorarbeit auf höchstens vier Monate und für die Masterarbeit auf höchstens zwölf Monate begrenzt. ³§ 8 Abs. 1 Satz 2 und § 15 Abs. 4 gelten entsprechend. ⁴Das Thema kann aus triftigem Grund mit Einwilligung des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission beim Erst- und Wiederholungsversuch insgesamt nur einmal zurückgegeben werden. ⁵Die fertige Abschlussarbeit ist in einem Exemplar der Prüferin oder dem Prüfer oder nach Maßgabe der Prüfungskommission der zur Entgegennahme ermächtigten Stelle in der Fakultät persönlich abzugeben, es sei denn die Prüfungskommission sieht eine andere Regelung vor. ⁶Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. ⁷Die Prüfenden haben dem vorsitzenden Mitglied ein Überschreiten der Bearbeitungsfrist unverzüglich mitzuteilen. ⁸Eine Abschlussarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wenn sie nicht fristgerecht abgeliefert wird.

(4) Abschlussarbeiten sind mit einer Erklärung der Studierenden zu versehen, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst, noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt, keine anderen als die angegebenen Quellen oder Hilfsmittel benützt, sowie wörtliche und sinngemäße Zitate als solche gekennzeichnet haben.

(5) Bei Abschlussarbeiten kann die SPO vorsehen, dass sie

1. von Studierenden vor dem Prüfenden, der ergänzende Fragen stellen kann, persönlich präsentiert und mündlich erläutert werden (Präsentation, Kolloquium, Verteidigung), sofern dieser Teil in die Bewertung der Abschlussarbeit mit eingeht oder
2. von Modulen z.B. in Form eines Seminars durch die Prüferin oder den Prüfer der Abschlussarbeit begleitet werden und die zugehörige Prüfung zu einer eigenen Endnote führt.

(6) Die Bewertungsdauer soll bei Abschlussarbeiten acht Wochen nicht überschreiten.

§ 11 Anmeldung zur Prüfung, Meldeverfahren

(1) ¹Wer zu Prüfungen zugelassen werden will, muss sich innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Ausschlussfrist nach den Vorgaben des Prüfungsamtes online anmelden. ²Eine Anmeldung wirkt nur für den jeweils nächsten Prüfungstermin. ³Ohne form- und fristgemäße Anmeldung gilt eine angetretene oder beendete Prüfung als nicht abgelegt mit der Folge, dass eine Bewertung zu unterbleiben hat und eine dennoch vorgenommene Bewertung als nicht existent gilt. ⁴Wer eine Prüfung nach dem Anmeldezeitraum antreten oder beenden will, aber nicht auf der Anmeldeleiste steht, muss vor der

jeweiligen Prüfung seine Anmeldung durch einen Ausdruck der ODI- Anmeldebestätigung nachweisen.
⁵Satz 3 gilt entsprechend, wenn die Zulassung unter dem Vorbehalt erfolgte, dass die Berechtigung bis zur jeweiligen Prüfung erreicht wird.

(2) ¹Mit Antritt einer Prüfung wird ein Wahlpflichtmodul oder eine Wahlpflichtmodulgruppe, zu der das entsprechende Modul nach der SPO gehört, zum Pflichtmodul oder zur Pflichtmodulgruppe. ²Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird mit der Stellung der Aufgabe eines Prüfungsteils auch der Antritt aller anderen Teile bewirkt.

(3) Die Anmeldung und Teilnahme an einer Prüfung von Studien- oder Vertiefungszweigen, -richtungen und -schwerpunkten setzt deren einmalige Wahl nach Maßgabe der SPO voraus.

(4) ¹Wer ein weiteres alternatives Studienangebot nach Abs. 3 belegt, wird dem Fachsemester zugeordnet, das dem Studiensemester nach der SPO entspricht, in dem das Angebot beginnt. ²Wer nach Bestehen der Abschlussprüfung ein weiteres alternatives Studienangebot nach Abs. 3 besteht, erhält hierüber ein gesondertes Zeugnis; andernfalls werden die Module und zugehörige Prüfungen als Wahlmodule in einer Notenbestätigung ausgewiesen.

(5) Für Module ist unabhängig von der Anzahl der Prüfungsteile nur eine Anmeldung im abschließenden Semester erforderlich.

§ 11a Nachteilsausgleich

(1) ¹Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) ¹Ein Nachteilsausgleich ist schriftlich gegenüber der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden. ³Über den Antrag auf Nachteilsausgleich ist von der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu entscheiden.

(3) ¹Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. ²Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen.

§ 12 Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie erworbenen Studienabschlüssen richtet sich nach den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils gültigen Fassung. ²Gleiches gilt für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen. ³Diesbezügliche Entscheidungen der Hochschule ergehen nach der Immatrikulation und führen nicht zu einem Anspruch auf ein Lehrangebot der Hochschule, das dem nachgewiesenen Studienfortschritt entspricht.

(2) ¹Anerkennung und Anrechnung erfolgen auf Antrag gegenüber der zuständigen Prüfungskommission. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen, die zur Beurteilung der erworbenen Kompetenzen erforderlich sind. ³Als erforderliche Nachweise sind grundsätzlich mindestens amtlich bescheinigte Noten, Modulbeschreibungen, Semesterwochenstunden, erworbene ECTS, SPO und ggf. weitere von der Prüfungskommission verlangte Nachweise vorzulegen. ⁴Die zuständige Prüfungskommission stuft die Studierenden in der Regel in das dem Studienfortschritt entsprechende Fachsemester ein.

(3) Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, ist dies von der Prüfungskommission zu begründen.

(4) Angerechnete Leistungen werden nicht besonders gekennzeichnet.

§ 13 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Endnoten

(1) Der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung der Studentin oder des Studenten zugrunde zu legen.

(2) ¹Für die Bewertung werden folgende Noten verwendet:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,3	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,3	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,3	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. ³Die SPO kann vorsehen, dass Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet werden.

(3) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten; mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfenden und einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen und im Falle einer nicht ausreichenden Endnote von beiden zu bewerten.

²Ist eine Prüfungsleistung unterschiedlich bewertet worden, sollen sich die Prüfenden auf eine übereinstimmende Bewertung einigen. ³Kommt eine Einigung nicht zustande, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel.

(4) ¹Auf Grund der Bewertungen werden Endnoten gebildet. ²Sind die Noten mehrerer Prüfungsteile zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel. ³Die SPO kann vorsehen, dass die Noten unterschiedlich gewichtet werden oder bestimmen, dass bei der Note „nicht ausreichend“ in einer der Prüfungsleistungen die Endnote „nicht ausreichend“ erteilt wird.

(5) Die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit lauten bei einem Notendurchschnitt oder einer Note

von 1 bis 1,5 sehr gut

von 1,6 bis 2,5 gut

von 2,6 bis 3,5 befriedigend

von 3,6 bis 4,0 ausreichend

über 4,0 nicht ausreichend.

(6) ¹Der Bewertung von Prüfungsleistungen ist ein klarer, nachvollziehbarer und nachprüfbarer Bewertungsschlüssel zugrunde zu legen. ²Die Erstprüferin oder der Erstprüfer dokumentiert mit ihrer oder seiner Unterschrift auf dem Notenblatt, dass eine ggf. erforderliche Zweitkorrektur stattgefunden hat.

§ 14 Täuschung, Verstöße gegen Prüfungsvorschriften, Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

(1) ¹Mit der Note „nicht ausreichend“ werden Prüfungsleistungen Studierender bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung versucht oder begangen oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Gleiches gilt, wenn ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

(2) Als versuchte Täuschungshandlung nach Antritt der Prüfung gilt neben Abs. 1 auch

1. das Bereithalten nicht zugelassener oder zu Täuschungszwecken geeigneter Arbeits- oder Hilfsmittel,

2. die Fortsetzung der Bearbeitung nach Ende der Bearbeitungszeit.

(3) ¹In besonders schweren Fällen kann die Prüfungskommission feststellen, dass

1. auch die übrigen Prüfungsleistungen des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden oder

2. auch alle weiteren, regulär zulässigen Wiederholungsversuche als wiederholt und nicht bestanden gelten und damit die Modulprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 6 als endgültig nicht bestanden gilt.

²Als besonders schwerer Fall gilt insbesondere die Abgabe eines Plagiats bei der Abschlussarbeit, eine im Zusammenwirken mit weiteren Personen oder eine wiederholt durchgeführte Täuschung.

(4) ¹Abschlussarbeiten (§ 10) und sonstige Prüfungen in schriftlicher Form (§ 7 Abs. 5) sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen und können mittels einer geeigneten Plagiatserkennungssoftware unter Einhaltung datenschutz- und urheberrechtlicher Bestimmungen auf das Vorliegen nicht kenntlich gemachter fremder Textpassagen oder sonstiger Quellen hin überprüft werden. ²Der Einsatz von Plagiatserkennungssoftware ist gegenüber den Studierenden vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. ³Abschlussarbeiten sind auch in digitaler Form einzureichen, sonstige Prüfungen in schriftlicher Form, soweit dies vom Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung festgelegt wird. ⁴Ein Plagiatvorwurf ist bei Prüfungsarten im Sinne des Satzes 1 insbesondere gerechtfertigt, wenn der oder die Studierende es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen zu zitieren oder sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren sinngemäß anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Prüfungsleistung besonders zu kennzeichnen.

§ 15 Regeltermine und Fristen

(1) ¹Die Prüfungen sind so rechtzeitig abzulegen, dass die nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit erworben sind. ²Um die jeweilige Regelstudienzeit einzuhalten, sollen pro Fachsemester 30 ECTS-Punkte erworben werden.

(2) ¹In Bachelorstudiengängen kann nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung bis zum Ende des zweiten Fachsemesters mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des jeweiligen Studiengangs gefordert werden (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung als erstmals nicht bestanden.

(3) ¹In Bachelor- und Masterstudiengängen sollen bis zum Ende der jeweiligen Regelstudienzeit

1. in allen auf Prüfungen beruhenden Endnoten, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, sowie in der Bachelor- oder Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt und

2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet werden

und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben werden. ²Überschreiten Studierende die jeweilige Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester, ohne die Anforderungen nach Satz 1 zu erfüllen, gilt die Bachelor- oder Masterprüfung als erstmalig nicht bestanden.

(4) ¹Die Fristen nach Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 können auf Antrag angemessen verlängert werden, wenn sie wegen Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes, Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden können. ²Die Studien- und Prüfungsordnung regelt das Verfahren der Fristverlängerung. ³Das Vorliegen der Gründe ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. ⁵Die Hochschule kann ein Attest des Gesundheitsamts oder eines bestimmten Arztes (Vertrauensarzt) verlangen. ⁶Eine Fristverlängerung ist abzulehnen, wenn nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss nicht mehr zu erwarten ist. ⁷Wird keine Fristverlängerung gewährt oder wird die verlängerte Frist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung oder Prüfung als nicht bestanden.

(5) ¹In der SPO können weitere Regeltermine und Fristen festgelegt werden. ²Dabei können auch weitere Fristen für den Nachweis von ECTS-Punkten festgelegt werden, deren Überschreitung nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung das erstmalige oder endgültige Nichtbestehen noch nicht erbrachter Prüfungsleistungen zur Folge hat.

§ 16 Wiederholungen, Nachfristen, Beurlaubungen

(1) ¹Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, so kann die Wiederholungsprüfung in jedem Semester zu den regulären Prüfungsterminen abgelegt werden. ²Die erste Wiederholung einer Prüfung muss innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten nach dem gescheiterten ersten Versuch abgelegt werden. ³Eine zweite Wiederholung ist bei höchstens fünf Prüfungen und nur innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten nach dem gescheiterten ersten Wiederholungsversuch zulässig. ⁴Von den nach der SPO abzulegenden Prüfungen kann innerhalb zulässiger Zweitwiederholungen nach Satz 3 eine einzige Prüfung ein drittes Mal wiederholt werden innerhalb einer Frist von höchstens zwölf Monaten; die Abschlussarbeit ist hiervon ausgenommen. ⁵Bei der dritten Wiederholungsprüfung nach Satz 4 kann die Prüfungskommission auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers und im Einvernehmen mit der Studentin oder des Studenten oder auf Antrag der Studentin oder des Studenten spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungszeitraums und mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers abweichend von den Festsetzungen des Studien- und Prüfungsplans eine andere Prüfungsart zulassen, sofern dadurch die zu erwerbende Kompetenz nachgewiesen werden kann. ⁶Wurde eine Prüfungsleistung wegen eines Verstoßes gegen Prüfungsvorschriften nach § 14 Abs. 3 mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 5 weitere Wiederholungen ausgeschlossen.

(2) ¹Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. ²Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.

(3) ¹Die Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen wird durch Exmatrikulation nicht unterbrochen, es sei denn, die Beurlaubung oder Exmatrikulation ist durch Gründe im Sinn von § 15 Abs. 4 Satz 1 bedingt. ²Überschreiten Studierende die Fristen nach Abs. 1 oder 2, gilt die Prüfungsleistung als wiederholt und nicht bestanden. ³Für Fristverlängerungen gilt § 15 Abs. 4 entsprechend. ⁴Bei der Berechnung der Fristen nach § 15 werden die infolge Anerkennung oder Anrechnung nicht besuchten Studiensemester mitgezählt; Zeiten der Beurlaubung werden nicht mitgezählt. ⁵Bei nicht bestandenen

Prüfungsteilen ist unter der Voraussetzung des § 8 Abs. 2 Satz 2 die gesamte Prüfung zu wiederholen; Entsprechendes gilt, wenn die Summe erzielter Punkte zur Endnote „nicht ausreichend“ führt.

(4) Wird nach Überschreiten der Wiederholungsfrist keine Nachfrist beantragt, auf Antrag keine Nachfrist gewährt oder eine gewährte Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfung als wiederholt und nicht bestanden.

(5) Eine Beurlaubung, namentlich wegen Krankheit, wegen Mutterschaft oder Erziehung eines Kindes oder wegen Wehr- bzw. Zivildienst, gilt zugleich als Gewährung einer Nachfrist für das Ablegen von Prüfungen.

(6) Die Prüfungskommission kann Fristen für das erstmalige Ablegen nach § 15 und Wiederholungsfristen nach Abs. 1 auf Antrag angemessen verlängern, wenn ein Auslandssemester absolviert wird und nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss zu erwarten ist; dieser Grund steht nicht zu vertretenden Gründen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 gleich.

§ 17 Rücktritt und Versäumnis

(1) ¹Bei Rücktritt von einer Prüfung, die bereits angetreten wurde, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt, es sei denn, der Rücktritt erfolgte aus vom Studierenden nicht zu vertretenden Gründen. ²Die Prüfung ist mit Stellung der Prüfungsaufgabe angetreten.

(2) ¹Das Nichterscheinen zur Prüfung gilt als wirksamer Rücktritt. ²Liegt kein wirksamer Rücktritt vor und hat der Studierende die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt, wird die Note „nicht ausreichend“ erteilt.

(3) ¹Anträge auf Gewährung von Nachfristen wegen Rücktritts bzw. Versäumnisses und die Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder die Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit sind unverzüglich, in der Regel spätestens am Tag der jeweiligen Prüfung oder am Abgabetag der Abschlussarbeit, schriftlich beim vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission oder beim Prüfungsamt zu stellen (Ausschlussfrist). ²Entsprechendes gilt für die Glaubhaftmachung nicht zu vertretender Gründe. ³Ein schriftlicher Bescheid ergeht nur, soweit dem Antrag nicht entsprochen wird oder dieser nicht unverzüglich gestellt wird; im Übrigen gilt § 21 Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit bei einer Prüfung, die im Falle des Nichtantritts als nicht bestanden gewertet wird, ist eine ärztliche Bescheinigung („Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung“) vorzulegen. ²Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.

§ 18 Bestehen, Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses

(1) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeit, von denen nach der Studien- und Prüfungsordnung das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung abhängt, mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlichen ECTS-Punkte erworben wurden.

(2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den Endnoten und der Note der Bachelor- oder Masterarbeit. ²Die Studien- und Prüfungsordnung kann vorsehen, dass die Endnoten sowie die Note der Bachelor- oder Masterarbeit unterschiedlich gewichtet werden.

(3) Auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses wird ein Gesamturteil gebildet:

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,0 bis 1,2

mit Auszeichnung bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,3 bis 1,5

sehr gut bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 1,6 bis 2,5

gut bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,6 bis 3,5

befriedigend bestanden

bei einem Prüfungsgesamtergebnis von 3,6 bis 4,0

bestanden.

§ 19 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt zum ersten Tag des auf die Prüfung folgenden Semesters. ³Soweit im Rahmen der Prüfungen gestalterische Arbeiten angefertigt werden, gilt die Aufbewahrungsfrist nur für die zu erstellende Dokumentation in digitaler Form.

(2) ¹Die Prüfungskommission kann für Prüfungen, die nicht in schriftlicher Form abgeleistet werden (z.B. Modelle), und Abschlussarbeiten festlegen, dass sie vor Bewertung vom Studierenden zu dokumentieren oder in digitaler bzw. elektronischer Form abzugeben sind. ²Die originalen Prüfungsleistungen können dem Studierenden nach Dokumentation und Bewertung ausgehändigt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Bewertung im Falle einer Anfechtung vollumfänglich nachvollzogen werden kann. ³Abchlussarbeiten und Prüfungsleistungen nach Satz 1 sind in der Fakultät, andere Prüfungsleistungen im Prüfungsamt aufzubewahren.

(3) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Studierenden exmatrikuliert wurden.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 20 Probestudium nach Art. 88 Abs. 6 BayHIG,

(1) ¹Das Probestudium ist bestanden, wenn am Ende des zweiten Fachsemesters mindestens 30 Leistungspunkte (ECTS) aus dem ersten und zweiten Studiensemester erreicht wurden. ²Mit Eintritt dieser Bedingung gilt die Zulassung zum Studium im gleichen Studiengang rückwirkend mit allen Rechtsfolgen mit Zuordnung in das dritte Fachsemester als erfolgt, ohne dass es einer weiteren förmlichen Zulassung bedarf.

(2) ¹Eine Wiederholung des Probestudiums im gleichen oder in einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist unzulässig. ²Dies gilt auch dann, wenn das Probestudium an einer anderen Hochschule im Freistaat Bayern nicht bestanden wurde.

(3) Wurden bis zum Ende des zweiten Fachsemesters weniger als 30 ECTS erreicht, gilt das Probestudium als endgültig nicht bestanden mit der Folge, dass die oder der Studierende zu exmatrikulieren ist.

§ 21 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen, Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht

(1) Hochschulöffentliche Bekanntmachungen können schriftlich und/oder online erfolgen; sie müssen die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen wahren (Datenschutz).

(2) ¹Noten werden nach ihrer Feststellung für jeden Studiengang online bekannt gemacht. ²Einschlägige Fristen werden vom Prüfungsamt online bekannt gemacht.

(3) ¹Im Rahmen ihrer Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht im Prüfungsverfahren sind alle Studierenden verpflichtet, sich gewissenhaft und selbstständig online und vor Ort über hochschulöffentliche Bekanntmachungen der Fakultät, der Prüfungsgremien sowie des Prüfungs- und Praktikantenamtes fortlaufend zu informieren und die notwendigen Handlungen im Prüfungsverfahren vorzunehmen. ²Nicht erfolgte oder nicht eindeutige Erklärungen oder Handlungen, die in die Pflicht nach Satz 1 fallen, gehen zu Lasten der Studierenden.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren, materielle Bewertungsmängel, Überdenkungsverfahren

(1) ¹Auf Mängel im Prüfungsverfahren kann sich nachträglich nicht mehr berufen, wer sie nicht eindeutig, unverzüglich und schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft macht. ²Mängel während der Bearbeitung eines Leistungsnachweises müssen zudem mündlich beim Prüfenden oder der Aufsicht geltend gemacht werden.

(2) Fallen Mängel oder unterlassene Handlungen in die Verantwortungssphäre oder Mitwirkungs-, Informations- und Sorgfaltspflicht der Studentin oder des Studenten, muss sie oder er sich diese zurechnen lassen.

(3) ¹Die Prüfenden haben auf Antrag innerhalb der ersten zwei vollen Wochen des auf das Prüfungsverfahren folgenden Semesters eine Einsicht in bewertete Prüfungsleistungen zu gewähren. ²Sofern

innerhalb dieser Ausschlussfrist konkrete und substantiierte Einwände vorgetragen werden, ist die Bewertung im Rahmen der Einwände durch die Erst-, erforderlichenfalls auch die Zweitprüfenden zu überdenken; werden hierbei die Einwendungen für berechtigt befunden, korrigieren die Erst-, erforderlichenfalls auch die Zweitprüfenden, die Prüfungsleistung nach. ³Einsichtgewährung sowie ggf. das Ergebnis des Überdenkens der Bewertung oder einer Nachkorrektur sind vom Prüfenden aktenkundig zu machen.

§ 23 Rechtsbehelfsverfahren

(1) ¹Ein Widerspruch gegen eine Exmatrikulation auf Grund einer Prüfungsentscheidung oder gegen eine Prüfungsentscheidung ist schriftlich beim Prüfungsamt zu erheben. ²Dabei ist eine Berufung auf Mängel, die nicht innerhalb der Fristen des § 22 geltend gemacht wurden, ausgeschlossen.

(2) ¹Soweit konkrete und substantiierte Einwände vorgebracht werden, haben die ursprünglichen Erst-, erforderlichenfalls auch Zweitprüfenden zu den einzelnen Rügen schriftlich Stellung zu nehmen, wobei darauf einzugehen ist, ob einzelne Rügen berechtigt sind und dies ggf. zu einer Änderung der Gesamtbewertung führt. ²Ist dies nach schlüssiger Darlegung der Prüfenden nicht der Fall, ist der Widerspruch als unbegründet zurückzuweisen.

(3) ¹Soweit die SPO oder der Kooperationsvertrag bei Studiengängen, in denen andere Hochschulen kooperieren, nichts anderes bestimmt, gilt ein Widerspruch auch beim Prüfungsamt einer der beteiligten Hochschulen als ordnungsgemäß eingelegt. ²Der Kooperationsvertrag regelt, welcher Prüfungsausschuss der beteiligten Hochschulen entscheidet. ³Wer an allen kooperierenden Hochschulen immatrikuliert sein muss, für den gilt die Exmatrikulation wegen endgültigem Nichtbestehen durch eine der beteiligten Hochschulen auch gegenüber den anderen Hochschulen.

§ 24 Akademische Grade, Zeugnisse, Urkunden

(1) ¹Auf Grund der bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe des Art. 96 BayHIG und der einschlägigen SPO durch Urkunde verliehen. ²Zeugnisse und Urkunden sind mit dem Siegel der Hochschule versehen. ³Die Urkunde und das Zeugnis werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin und dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet. ⁴Werden Studiengänge außerhalb von Fakultäten durchgeführt, unterzeichnet die Urkunde anstelle des Dekans oder der Dekanin die für die Durchführung des Studiengangs von der Hochschulleitung oder von der zuständigen Kommission bestellte verantwortliche Person (z.B. Programmleiter). ⁵Zeugnisse und Urkunden erhalten das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission das Ergebnis der letzten Prüfung oder Abschlussarbeit feststellt. ⁶Als Ende des Studiums gilt der Tag, an dem die Bewertung der letzten Prüfungsleistung von der Prüfungskommission festgestellt wurde. ⁷Mit Feststellung der Bewertungen für Prüfungen theoretischer Studiensemester gelten auch die Bewertungen von Praxisprüfungen sowie von Praxisteilen der praktischen Studiensemester als festgestellt.

(2) ¹Über die bestandene Bachelor- und Masterprüfung und über die Verleihung des akademischen Grades werden Zeugnisse bzw. Urkunden auf der Grundlage der jeweiligen Muster in den Anlagen zu dieser Prüfungsordnung ausgestellt. ²Dabei sind Aufbau und Form verbindlich; bei kooperativen Studiengängen gelten die Festlegungen der jeweiligen SPO. ³Aus den Zeugnissen müssen zu ersehen sein:

1. Studiengang und gegebenenfalls -zweig, -richtung, -schwerpunkt,
2. Endnoten,
3. Thema und Note der Abschlussarbeit,
4. Prüfungsgesamtnote und Gesamturteil
5. erfolgreiches Ableisten der praktischen Studienabschnitte.

(3) ¹Module und Endnoten zugehöriger Prüfungen werden in den Zeugnissen in folgender Reihenfolge ausgewiesen: Pflicht-, Wahlpflichtmodule, Abschlussarbeit, Wahlmodule. ²Die weitere Rangfolge richtet sich nach der jeweiligen SPO.

(4) ¹Werden Endnoten durch Anrechnung von Prüfungsleistungen gewonnen, ist dies im Zeugnis nicht zu vermerken. ²Die in Wahlmodulen erzielten Endnoten werden auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt nicht im Zeugnis aufgenommen.

(5) ¹Im Diploma Supplement wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet. ²Dabei gelten folgende Parameter:

1. Referenzgruppe: vier Semester,
2. Mindestanzahl an Absolventen der Referenzgruppe: 20 und
3. Grad der Differenzierung der Prüfungsgesamtnote: zwei volle Zehntel nach dem Komma.

Dritter Teil: Praktisches Studiensemester

§ 25 Praktisches Studiensemester und ggf. vorausgehendes Praktikum (praktische Studienabschnitte)

- (1) Die SPO und ergänzend der Studienplan regeln Umfang und Inhalt externer praktischer Studienabschnitte sowie Umfang und Form der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Praxisprüfungen.
- (2) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, innerhalb einer von der Hochschule festgelegten Frist mindestens eine dem Ausbildungsplan entsprechende Ausbildungsstelle vorzuschlagen. ²Kann kein oder kein geeigneter Vorschlag unterbreitet werden, ist die Hochschule auf Antrag bei der Suche behilflich.
- (3) Von der Nachholung von Unterbrechungen kann abgesehen werden, wenn die Fehltageliste
1. insgesamt nicht mehr als fünf, in besonderen Fällen (z.B. Wehrübung, Schwangerschaft) nicht mehr als zehn Arbeitstage betragen,
 2. das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigen und
 3. vom Studierenden nicht zu vertreten sind und durch geeignete Nachweise glaubhaft gemacht wurden.
- (4) Ist die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der Hochschule auf Grund der räumlichen Entfernung der Ausbildungsstelle von der Hochschule nicht zumutbar, trifft die Prüfungskommission auf Antrag eine Ausgleichsregelung.

§ 26 Ausbildungsvertrag

- (1) ¹Vor Beginn der praktischen Studienabschnitte schließen Studierende mit der Ausbildungsstelle einen schriftlichen Ausbildungsvertrag. ²Dieser entspricht in Form und/oder Inhalt dem Musterausbildungsvertrag entsprechend den Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern (2210.4.1-WK) und stellt damit die wechselseitigen Verpflichtungen von Studierenden und Ausbildungsstellen klar. ³Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.
- (2) ¹Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit gegenüber der Hochschule der vorherigen schriftlichen Zustimmung in fachlicher Hinsicht durch die Beauftragten für die praktischen Studienabschnitte (Praxisbeauftragte). ²Ohne diese Zustimmung absolvierte Praxiszeiten gelten als nicht abgelegt. ³Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt über die Online-Dienste der Hochschule.

§ 27 Praxisprüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Praxisprüfungen der SPO gilt
1. mit der Anmeldung der den vorgeschriebenen Zeitumfang abdeckenden Ausbildungsverträge nach § 26 Abs. 2 Satz 3 und / oder
 2. dem Nachweis einer entsprechenden Anrechnung
- als erteilt.
- (2) § 7 Abs. 1 und 2 und § 8 gelten entsprechend.
- (3) Soweit die SPO nichts Weiteres bestimmt, ist das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet, wenn
1. der abgezeichnete Ausbildungsbericht und das Zeugnis der Ausbildungsstelle von der oder den Praxisbeauftragten anerkannt wurden und
 2. in allen Praxisprüfungen das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.
- (4) Wer bei praktischen Studiensemestern außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besondere Qualifikationen sprachlicher, landeskundlicher oder sonstiger Art nachweist, kann von praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und / oder Praxisprüfungen auf Antrag an die Prüfungskommission befreit werden.
- (5) ¹Die Praxisbeauftragten stellen fest, ob die praktischen Studienabschnitte nach Maßgabe der SPO erfolgreich abgeleistet wurden. ²Wurden die Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, kann die Prüfungskommission die ganze oder teilweise Wiederholung der praktischen Studienabschnitte gemäß § 16 verlangen.

Vierter Teil: Prüfungsorgane, weitere Organe, Prüfungs- und Praktikantenamt

§ 28 Aufgaben der Prüfungsorgane

(1) ¹Prüfungsorgane sind der Prüfungsausschuss, die Prüfungskommissionen sowie die Prüfenden. ²Der Prüfungsausschuss und die Prüfungskommissionen werden nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung gebildet und bestehen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung jeweils aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. ³Mitglieder im Prüfungsausschuss oder in einer Prüfungskommission können Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 57 bis Art. 75 BayHIG) sein, die eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben. ⁴Mitglieder in einer Prüfungskommission können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Art. 74 BayHIG) sein; die Mehrheit der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Mitglieder einer Prüfungskommission muss der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Prüfungsorgan zugewiesen sind. ²Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. die Festlegung und Bekanntgabe der Termine, zu denen die Prüfungsergebnisse vorliegen müssen,
2. die Entscheidung von grundsätzlichen Fragen der Zulassung zu den Prüfungen sowie in sonstigen Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
3. die Überwachung der vorschriftsmäßigen Anwendung der Prüfungsbestimmungen,
4. die Behandlung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie die Entscheidung über Beschwerden in Prüfungsangelegenheiten.

³Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen anderer Prüfungsorgane beanstanden und aufheben. ⁴Andere Prüfungsorgane sind an die Beschlüsse des Prüfungsausschusses gebunden. ⁵Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein und an Sitzungen der Prüfungskommissionen beratend teilzunehmen.

(3) Der Prüfungskommission obliegen folgende Aufgaben:

1. in Abstimmung mit den jeweiligen Dekaninnen und Dekanen die Festsetzung und Bekanntgabe der Termine für die einzelnen Prüfungsleistungen,
2. die Bestellung der Prüfenden, die Zuordnung der Studierenden zu den Prüfenden sowie die Bestellung der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen,
3. die Festsetzung und Bekanntgabe der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel auf Vorschlag des Prüfenden, die mit den Aufgabenstellungen betraut sind,
4. die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und einschlägiger, gleichwertiger Berufs- oder Schulausbildungen,
5. die Entscheidung über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
6. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Fristverlängerungen für die Ablegung von Prüfungsleistungen,
7. die Entscheidung über die Folgen des Nichterscheinens zu Prüfungen und
8. die Feststellung des Ergebnisses von Prüfungsleistungen.

(4) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet das vorsitzende Mitglied. ²Es hat die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsorgans hiervon unverzüglich zu unterrichten. ³Das jeweilige Prüfungsorgan kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 3 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen. ²Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach Abs. 3 einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 29 Zusammensetzung der Prüfungsorgane

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und seinen Vertreter bestellt der Präsident oder die Präsidentin; die weiteren Mitglieder und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt. ³Die Bestellung erfolgt auf unbestimmte Zeit.

(2) ¹Sofern die SPO nichts anderes bestimmt, besteht die Prüfungskommission aus drei Mitgliedern. ²Die Fakultäten sollen eine gemeinsame Prüfungskommission mit Zuständigkeit für mehrere Studiengänge bestellen. ³Das vorsitzende Mitglied, dessen Vertreter und die weiteren Mitglieder werden durch den Fakultätsrat bestellt. ⁴Für sonstige Studien oder vergleichbar Angebote, die ganz oder teilweise zu bestimmten, auszuweisenden Qualifikationen führen, aber außerhalb einer Fakultät durchgeführt werden, bestimmt die zugehörige SPO, welche Einrichtung der Hochschule anstelle der Fakultät die Prüfungskommission bestellt; können dabei Prüfungen zugleich als Modulprüfungen für Studiengänge gewählt werden, beschränkt sich die Zuständigkeit dieser Prüfungskommission auf die Aufgaben nach

§ 28 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3, 5 und 8. ⁵Satz 4 Halbsatz 1 gilt entsprechend, wenn Studiengänge außerhalb von Fakultäten durchgeführt werden. ⁶Für sonstige studiengangübergreifende Modulangebote des WiKu bestellt das im WiKu hierfür zuständige Gremium eine Prüfungskommission, für die Satz 4 Halbsatz 2 entsprechend gilt und die aus dem vorsitzenden Mitglied und bis zu vier weiteren Mitgliedern bestehen kann. ⁷Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten für Prüfungskommissionen entsprechend. ⁸Der Dekan oder die Dekanin bzw. Leiter oder die Leiterin der Einrichtung sorgt im Rahmen der Verantwortung für die Fakultät bzw. der Einrichtung für die ordnungsgemäße Bestellung und Unterstützung des Geschäftsgangs der Prüfungskommission.

(3) Prüfungsausschuss und Prüfungskommission können andere Mitglieder der Hochschule zur Unterstützung heranziehen.

§ 30 Geschäftsgang der Prüfungsgremien, Grundsätze

(1) Prüfungsgremien beschließen in nicht öffentlichen Sitzungen.

(2) ¹Prüfungsgremien sind beschlussfähig, wenn

1. sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und
2. die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

²Zur Beschlussfassung anstehende Tagesordnungspunkte sollen den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(3) Als ordnungsgemäße Ladung gilt auch die Festlegung der Sitzungstermine durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsgremiums zu Beginn eines Semesters, wenn sichergestellt ist, dass die Mitglieder hiervon Kenntnis erhalten.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 können Entscheidungen schriftlich im Sternverfahren getroffen werden.

(5) ¹Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ²Werden Prüfungsgremien zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil sie das erste Mal beschlussunfähig waren, sind sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung richtet sich Art. 51 Abs. 2 BayHIG.

(6) Alle mit Prüfungsangelegenheiten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(7) Belastende Prüfungsentscheidungen sind schriftlich zu begründen.

§ 31 Prüfende

(1) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind neben den in Art. 85 BayHIG genannten Personen auch folgende Personen befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach an einer Hochschule eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben:

1. Professoren und Professorinnen im Ruhestand,
2. Lehrbeauftragte,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
4. wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

²In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ³Den Prüfenden obliegen nach Maßgabe der Regelungen der Prüfungskommission die Aufgabenstellung, die Prüfungsaufsicht und die Bewertung der Prüfungsleistungen.

(2) Prüfungsbestimmungen auf Grund von Gesetzen im formellen und materiellen Sinn sowie Beschlüsse und Entscheidungen der Prüfungsgremien sind für alle Prüfenden bindend.

(3) ¹Alle Prüfungsleistungen sind durch den Erst- und ggf. Zweitprüfenden unverzüglich nach der Abnahme des Leistungsnachweises zu bewerten und die erzielten Noten umgehend dem Prüfungs- und Praktikantenamt nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren zuzuleiten. ²Der Bewertungszeitraum endet spätestens im Wintersemester am 21. Februar, im Sommersemester am 7. August, für kooperierende Studiengänge jeweils nur insoweit, als der nach § 23 Abs. 3 Satz 2 zuständige Prüfungsausschuss nichts anderes bestimmt. ³Die Bewertungen der Praxisprüfungen sollen spätestens zwei Wochen vor Beginn des folgenden Studienseesters vorliegen.

§ 32 Praxisbeauftragte

¹Der Dekan oder die Dekanin bestellt mit Zustimmung des Fakultätsrats für jeden Studiengang oder für mehrere Studiengänge mit praktischen Studienabschnitten eine hauptamtliche Lehrperson als Praxisbeauftragte/n. ²Zu den Aufgaben der Praxisbeauftragten gehört insbesondere:

- die Unterstützung der Kommission für Lehre und Studium (LuSt-Kommission) und Praktikantenamtes in fachlicher Hinsicht, vor allem die Beratung von Studierenden hinsichtlich geeigneter Ausbildungsstellen und die Überprüfung und Anerkennung der Ausbildungsverträge,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen auch zur Gewinnung von neuen Ausbildungsstellen und -plätzen,
- Organisation der und ggf. Mitwirkung bei praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Praxisprüfungen,
- der regelmäßige Kontakt zu den Ausbildungsstellen zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden und
- Überprüfung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

³Das Praktikantenamt unterstützt die Praxisbeauftragten bei der Durchführung ihrer Aufgaben. ⁴Bei Bedarf kann der Dekan oder die Dekanin weitere Lehrpersonen zur Unterstützung der Praxisbeauftragten benennen.

§ 33 Prüfungs- und Praktikantenamt, Zuständigkeiten

(1) ¹Dem Prüfungsamt obliegen die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Das Prüfungsamt kann den Vollzug rechtswidriger Beschlüsse der Prüfungskommissionen aussetzen und sie dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorlegen.

(2) Das Prüfungsamt prüft die Genehmigungsfähigkeit der SPO nach Studien- und Prüfungsrecht sowie deren Umsetzbarkeit im Verwaltungsvollzug.

(3) ¹In Prüfungsangelegenheiten sind Beschwerden und Widersprüche ausschließlich an das Prüfungsamt sowie Anträge an das zuständige Prüfungsorgan zu richten. ²Anträge, für die das Prüfungsamt nicht zuständig ist, leitet es an das zuständige Prüfungsorgan zur Entscheidung weiter. ³Eingaben an nach den Sätzen 1 und 2 unzuständige Stellen sind unverzüglich an das zuständige Prüfungsorgan weiterzuleiten.

(4) ¹In Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens sind ausschließlich die Prüfungsgremien und das Prüfungsamt zuständig. ²In verfahrensmäßigen Angelegenheiten der praktischen Studienabschnitte sind ausschließlich das Praktikantenamt, die Praxisbeauftragten und die LuSt-Kommission zuständig. ³Auskünfte anderer Stellen haben keine Verbindlichkeit.

Fünfter Teil: Sonstiges

§ 34 Modulstudien

(1) ¹Modulstudien bezeichnen das Studium der nach Maßgabe der Fakultät oder der Einrichtung der Hochschule durch Beschluss und mit Zustimmung der Verwaltung geöffneten Module eines bestimmten Studiengangs, der nicht zulassungsbeschränkt oder mit einer Eignungsprüfung versehen ist. ²Die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium müssen erfüllt sein. ³Die Regelstudienzeit beträgt in der Regel ein Studiensemester. ⁴Die Zustimmung muss versagt werden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen.

(2) Für Modulstudien gelten die vorstehenden Vorschriften mit folgenden Abweichungen entsprechend:

1. Eine nicht bestandene Prüfung darf nur einmal und nur zu regulären Terminen wiederholt werden,
2. Fristen für das erstmalige Ablegen und die Wiederholung von Prüfungen sowie Vorrückungsbezeichnungen finden keine Anwendung,
3. als Nachweis für Studium und abgelegte Prüfungen gilt ausschließlich ein Ausdruck des ODI-Notenblatts, der am Ende eines jeden Semesters von Studierenden selbst zu erzeugen ist; darüber hinaus notwendige Nachweise erstellt die Fakultät.

§ 35 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2023 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher gültige Allgemeine Prüfungsordnung vom 06. Mai 2022 (Amtsblatt 2022) außer Kraft.

(2) Der Prüfungsausschuss kann ergänzende und erläuternde Bestimmungen zum Vollzug dieser APO treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 16.06.2023 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 22.06.2023.

Coburg, den 22.06.2023

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 22.06.2023 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.06.2023 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22.06.2023.

Anlage 1
Muster für Abschlussprüfungszeugnisse

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG

BACHELOR- / MASTERPRÜFUNGSZEUGNIS

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____ in _____
(Geburstag) (Geburstort, ggf. Staat)

hat die Bachelor- / Masterprüfung
im Studiengang (Bezeichnung des Studiengangs)
(ggf. Bezeichnung der Studienrichtung / des Studienschwerpunkts usw.)

mit dem Gesamturteil
(Gesamturteil)
abgelegt

Pflichtmodule	Endnoten	Notengewicht
Wahlpflichtmodule	Endnoten	Notengewicht

Bachelor- / Masterarbeit	Endnoten	Notengewicht
--------------------------	----------	--------------

Summe der gewichteten Endnoten : Divisor = Prüfungsgesamtnote

Ggf.: Das Studium umfasste ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester.
oder: Das Studium umfasste ein mit Erfolg abgelegtes Grundpraktikum und ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester.

Wahlmodule

Endnoten

Coburg,
(Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission)

Präsident(in) (Hand- oder Prägesiegel) Dekan(in)
oder vergleichbar

Das Gesamturteil lautet:

" mit Auszeichnung bestanden "	bei einer Prüfungsgesamtnote	bis 1,2
" sehr gut bestanden "		von 1,3 bis 1,5
" gut bestanden "		von 1,6 bis 2,5
" befriedigend bestanden "		von 2,6 bis 3,5
" bestanden "		von 3,6 bis 4,0

Anlage 2
Muster für deutschsprachige Urkunden

HOCHSCHULE FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN COBURG

BACHELOR- / MASTERURKUNDE *

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg
verleiht (*Frau / Herrn*)

(*Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname **)

geboren am _____ in _____
(*Geburtsdatum*) (*Geburtsort, ggf. Staat*)

auf Grund der
im (*ggf. akkreditierten*) Bachelor- / Masterstudiengang
(*Bezeichnung des Studiengangs gemäß SPO*)

erfolgreich abgelegten Bachelor- / Masterprüfung den
akademischen Grad *

(*Bezeichnung gemäß SPO*) *

(*Kurzbezeichnung gemäß SPO mit Klammerzusatz ohne das Wort „Kurzform“* und bei weiterbildenden Masterstudiengängen ohne Abkürzungspunkte*)

Coburg,
(*Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission*)

Präsident(in)
kan(in)

(*Hand- oder Prägesiegel*)

De-

gleichbar

oder ver-

* *Sprachlich kein Äquivalent in der englischsprachigen Urkunde möglich bzw. in der jeweiligen Muttersprache überflüssig*

Anlage 3
Muster für englischsprachige Urkunden

COBURG UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES AND ARTS

The

COBURG UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES AND ARTS

has awarded the degree of

BACHELOR oder MASTER OF _____
(Bezeichnung gemäß SPO)

(Kurzbezeichnung gemäß SPO mit Klammerzusatz ohne das Wort „Kurzform“* und bei weiterbildenden Masterstudiengängen ohne Abkürzungspunkte)

to

(Vorname, Familienname, ggf. anstelle: „Geburtsname“: „né(e)“)

born on _____ in _____
(Geburtsdatum in englischem Format: z.B. 29 January 1985 - February March April
May June July August September October November December) (Geburtsort, ggf. Staat)

in recognition of successful completion of the examinations for an
approved * ggf. alternativ: accredited ggf zusätzlich bei Master: postgraduate *
programme of study in _____
(Bezeichnung des Studiengangs gemäß SPO)

Coburg, _____
(Tag der Feststellung der Abschlussarbeit oder der letzten Prüfung durch die Prüfungskommission in
englischem Format: : z.B. 29 July 2007)

President

Dean
oder vergleichbar

(Hand- oder Prägesiegel)

* Hinweis: sprachlich kein Äquivalent in der deutschsprachigen Urkunde möglich bzw. in der jeweiligen Muttersprache überflüssig

Anlage 4

Nach Feststellung der Voraussetzungen gemäß Art.1 Abs. 2 Satz 1 oder Art.2 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird zusätzlich im Abschlussprüfungszeugnis der Studiengänge „Soziale Arbeit“ und „Internationale Soziale Arbeit und Entwicklung“ folgender Vermerk aufgenommen:

„Aufgrund des erreichten Studienabschlusses darf die Absolventin oder der Absolvent die Berufsbezeichnung Staatlich anerkannte Sozialpädagogin oder Staatlich anerkannter Sozialpädagoge nach Maßgabe des Art.1 Abs. 1 BaySozKiPädG führen.“